

Stenographischer Bericht

über die

38. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 15. September 1920.

Inhalt:

Anträge, und zwar:

1. der Abgeordneten Leichin und Genossen, betreffend die Erbauung von Wohnhäusern durch die gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft und die Bewilligung eines Drittels des verlorenen Bauaufwandes;
2. der Abgeordneten Lang, Riemer, Tomaschik und Genossen wegen Ausbaues der Straßenstrecke St. Oswald b. E.—Krumbach—Soboth—Kärntner Grenze;
3. der Abgeordneten Kaufmann, Rudel-Zeynek, Lang, Kölbl, Zach, Paul und Genossen, betreffend die Auszahlung eines Vorschusses an die Lehrerpensionisten, -witwen und -waisen.

Auflage (Beilagen Nr. 504 bis 510).

Zuweisungen, und zwar:

1. des Berichtes des steiermärkischen Landesrates in Angelegenheit der Erlassung eines neuen Walderhaltungsgesetzes (Beilage Nr. 504),
2. des Berichtes des steiermärkischen Landesrates, betreffend Änderung des Gesetzes vom 14. April 1915, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 42, über den Schutz der Alpenflora (Beilage Nr. 505);
an den Landeskulturausschuß;
3. des Berichtes des steiermärkischen Landesrates in Angelegenheit der Erhöhung der Pflastermaut für Automobile zu Gunsten der Stadtgemeinde Graz (Beilage Nr. 506),
4. des Berichtes des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen im Ausmaße von mehr als 300 Prozenten zu den direkten umlagepflichtigen Staatssteuern in den Gemeinden Eisenerz, Jrdning, Langenwang, Mitterdorf und Rothleiten im Jahre 1920 (Beilage Nr. 507),
an den Gemeinde- und Verfassungsausschuß;
5. des Antrages der Abgeordneten Lang, Riemer, Tomaschik und Genossen wegen Ausbaues der Straßenstrecke St. Oswald b. E.—Krumbach—Soboth—Kärntner Grenze (Beilage Nr. 508),
an den Straßen- und Brückenbauausschuß;

6. des Antrages der Abgeordneten Leichin, Tausk und Genossen, betreffend die Erbauung von Wohnhäusern durch die gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft und die Bewilligung eines Drittels des verlorenen Bauaufwandes (Beilage Nr. 509),
an den vereinigten Finanz- und Gemeindeausschuß;

7. des Antrages der Abgeordneten Kaufmann, Rudel-Zeynek, Lang, Kölbl, Zach, Paul und Genossen, betreffend die Auszahlung eines Vorschusses an die Lehrerpensionisten, -witwen und -waisen (Beilage Nr. 510),
an den Finanzausschuß.

Bericht des zur Ausarbeitung eines Gesetzes, betreffend die Durchführung von Landtagswahlen, eingesetzten Sonderausschusses (Beilage Nr. 503). — (Annahme des Antrages des Sonderausschusses und der Anträge der Abgeordneten Schreckenthal und Lang.)

Antrag der Abgeordneten Kaufmann, Rudel-Zeynek, Lang, Kölbl, Zach, Paul und Genossen, betreffend die Auszahlung eines Vorschusses an die Lehrerpensionisten, -witwen und -waisen (Beilage Nr. 510). — (Dringliche Behandlung und Annahme des Antrages.)

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Schifko und Genossen, betreffend eine Beitragsleistung des Landtages zur Herstellung provisorischer Uferschuttbauten am rechten Murufer oberhalb Graz. — (Dringliche Behandlung und Annahme des Antrages.)

Anfrage der Abgeordneten Weirselberger, Hammerstorfer und Leichin wegen der Fürstfelder Grenzvorfälle.

Anfrage der Abgeordneten Lang und Genossen wegen ehrenrühriger Behandlung der bäuerlichen Bevölkerung beim Bezirkswirtschaftsamte in Deutschlandsberg.

Anfrage der Abgeordneten Thoma, Hartleb und Genossen, betreffend die Ausfolgung des Produzentenanteiles der beim Vieh- und Fleischverkehrsamte erliegenden Fonds an die Viehzuchtverbände.

Anfrage der Abgeordneten Franz Pichler und Genossen wegen Handhabung der forstpolizeilichen Vorschriften.

Anfrage der Abgeordneten Eigelberger und Pigl, betreffend den Ausbau des Amtsgebäudes in Judenburg.

Anfrage der Abgeordneten Anton Pichler, Leichin und Genossen, betreffend die Sendung von 10.000 Kilo Mehl für die Gastwirte und Hotelbesitzer in Mariazell durch das Landes-Wirtschaftsamt.

Anfrage der Abgeordneten Jaklitsch, Fink, Peintinger und Genossen, betreffend die Regelung des Mahllohnes bei der Lohnvermahlung.

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Klusemann und Genossen, betreffend die Maul- und Klauenseuche im Stubalpengebiete durch den Landeshauptmann.

(Beginn der Sitzung um 5 Uhr 40 Minuten nachmittags.)

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Anton Rintelen.

Schrifführer: Die Abgeordneten Georg Gaf, Karl Gföller und Franz Thoma.

Landeshauptmann: Ich eröffne die 38. Sitzung.

In der letzten Sitzung wurden drei Anträge überreicht, deren Drucklegung veranlaßt worden ist:

Antrag der Abgeordneten Leichin und Genossen, betreffend die Erbauung von Wohnhäusern durch die gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft und die Bewilligung eines Drittels des verlorenen Bauaufwandes.

Antrag der Abgeordneten Lang, Riemer, Tomaschitz und Genossen wegen Ausbaues der Straßenstrecke St. Oswald b. E.—Krumbach—Soboth—Kärntner Grenze.

Antrag der Abgeordneten Kaufmann, Rudelzernek, Lang, Kölbl, Zach, Paul und Genossen, betreffend die Auszahlung eines Vorschusses an die Lehrerpensionisten, -witwen und -waisen.

Aufgelegt sind heute die Beilagen Nr. 504 bis 510, die den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden, und zwar:

Beilagen Nr. 504 und 505 dem Landeskulturausschusse;

Beilagen Nr. 506 und 507 dem Gemeinde- und Verfassungsausschüsse;

Beilage Nr. 508 dem Straßen- und Brückenbauausschüsse;

Beilage Nr. 509 dem vereinigten Finanz- und Gemeindevorschüsse;

Beilage Nr. 510 dem Finanzausschüsse.

Hat jemand hierzu etwas zu bemerken?

Abgeordnete Kaufmann: Ich möchte mir erlauben, zu beantragen, daß die Beilage Nr. 510 auf die heutige Tagesordnung gesetzt und dringlich behandelt werde.

Landeshauptmann: Auf diesen Antrag werde ich am Schlusse der Sitzung eingehen.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung. Gegenstand derselben ist der

Bericht des zur Ausarbeitung eines Gesetzes, betreffend die Durchführung von Landtagsneuwahlen, eingesetzten Sonderausschusses, Beilage Nr. 503.

Berichterstatter ist Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Jakob Uhrer, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des zur Ausarbeitung eines Gesetzes, betreffend die Durchführung von Landtagsneuwahlen eingesetzten Sonderausschusses, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Uhrer (von der Rednerbühne): Hoher Landtag! Mit dem Beschlusse vom 13. Juli 1920 hat der hohe Landtag den gefertigten Sonderausschuß mit der Aufgabe beauftragt, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, „durch den die Funktionsdauer des derzeitigen Landtages abgekürzt und die Durchführung von Neuwahlen gemeinsam mit den Wahlen in die Nationalversammlung anberaumt wird“.

Die Landtagswahlordnung vom 13. März 1919, L.-G.- u. W.-Bl. Nr. 14, hatte nur für die im Jahre 1919 durchgeführte Wahl zu gelten, so daß derzeit für eine Landtagsneuwahl eine gesetzliche Grundlage fehlt. Allerdings müssen für die Landtagswahlen, wenn sie gleichzeitig mit den Nationalversammlungswahlen durchgeführt werden, abgesehen vom Ermittlungsverfahren, die für die Nationalversammlungswahlen geltenden Bestimmungen angewendet werden. Gleichwohl war der Sonderausschuß jedoch der Ansicht, daß auch dann, wenn die beiden bezeichneten Wahlen in der Regel vereint werden sollen, die Möglichkeit einer getrennten Durchführung von Landtagswahlen gesetzlich sichergestellt bleiben muß. Demgemäß hat der Sonderausschuß mit dem Bericht, Beilage Nr. 503, dem hohen Landtage 1. ein Gesetz, betreffend die Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag und 2. ein Gesetz, womit die Tätigkeitsperiode des steiermärkischen Landtages abgekürzt und die gleichzeitige Durchführung der Neuwahlen für den Landtag im Jahre 1920 mit den Wahlen in die Nationalversammlung angeordnet wird, vorgelegt.

Diese beiden Vorlagen liegen bekannterweise auf.

Hierzu habe ich namens des Sonderausschusses folgendes zu berichten, und zwar zunächst zu der Landtagswahlordnung: In dem Berichte des Landesrates,

Beilage Nr. 99, der provisorischen Landesversammlung und in den Ausführungen des Berichterstatters in der Sitzung der provisorischen Landesversammlung vom 13. März 1919 wurde hervorgehoben, daß die für die Landtagswahl vom Jahre 1919 erlassene Wahlordnung nahezu wörtlich den Gesetzen vom 18. Dezember 1918, über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, St.-G.-Bl. Nr. 114 und 115, entspricht. Die Nationalversammlung hat nun diese Wahlordnung, wie allgemein bekannt ist, durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 316, mit den im Artikel 2 angeordneten Ergänzungen und Änderungen als Wahlordnung für alle künftigen Wahlen in die Nationalversammlung erklärt, und zwar, wie in den erläuternden Erklärungen der Regierungsvorlage der Beilage Nr. 924 der konstituierenden Nationalversammlung bemerkt wurde, aus dem Grunde, weil im großen und ganzen mit den Bestimmungen der Wahlordnung vom Jahre 1918 die denkbar besten Erfahrungen gemacht worden sind. Hienach hielt es der Sonderausschuß für selbstverständlich, daß auch eine Ergänzung und Änderung der Landtagswahlordnung im wesentlichen nur in jenen Punkten zu erwägen war, in denen die Wahlgesetzgebung für die Nationalversammlung ergänzt und abgeändert worden ist.

Es kam da in erster Linie die Frist in Betracht, für welche die Abgeordneten zu wählen sind, und diese Frist wurde dem Grundsatz entsprechend, daß die Landtagswahlen in der Regel gleichzeitig mit den Nationalversammlungswahlen durchzuführen sein werden, im Artikel I des Einführungsgesetzes zu der Landtagswahlordnung mit drei Jahren festgesetzt, da diese Frist nach § 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 317, auch für die Gesetzgebungsperiode der Nationalversammlung festgesetzt ist. Dazu ist zu bemerken, daß in dem derzeit vorliegenden Entwurfe einer Bundesverfassung (Artikel X) die künftige Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit vier Jahren in Aussicht genommen ist.

Sonach kam in Betracht die Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten, das ist die Hauptfrage. Wie in dem Berichte des Landesrates, Beilage Nr. 99, der provisorischen Landesversammlung, Seite 6, ausgeführt worden ist, wurden für die Wahl im Jahre 1919 die Mandate mit 16 für den Wahlkreis Graz und Umgebung, 21 für Mittelfeiermark, 13 für Ostfeiermark und 20 für Oberfeiermark bestimmt, wobei jedoch ausdrücklich vorausgesetzt wurde, daß in der vom neuen Landtage zu beschließenden Landtagswahlordnung die Mandate auf Grund der richtig zu stellenden Einwohnerzahlen verteilt werden.

Die Einwohnerzahlen stellen sich wesentlich anders, und zwar zeigt ein grober Überblick, daß Graz und Umgebung einen Zuwachs von 16.400, Mittel- und Unterfeiermark einen Abfall von 83.413, Ostfeier einen Zuwachs von 222 und Oberfeier einen Abfall von 13.001 haben.

Zu der Einwohnerzahl des Wahlkreises Mittel- und Unterfeier ist nun eine Besonderheit zu bemerken. Es ist zu bemerken, daß in dem auf Grund der Einwohnerzahlen vom Jahre 1910 verfaßten Anhang 1 der Wahlordnung für die Nationalversammlung vom 20. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 316, also der jetzt gültigen Wahlordnung, auf die Gemeinden Rotwein, St. Lorenzen, St. Bartholomä und Laaken keine Rücksicht genommen wurde, die ganz oder zum Teile zum Gebiete des Wahlkreises Mittel- und Unterfeier gehören. In die nach dem Stande vom 31. Jänner 1920 angegebene Einwohnerzahl wurde die der damaligen Volkszählung nicht unterzogene Bevölkerung der genannten Gemeinden nach dem Stande vom Jahre 1910 einbezogen.

So viel mir bekannt ist, wird ein diesbezüglicher Antrag dies gut zu machen frachten.

Für die Nationalversammlungswahlen wurde die Zahl der Abgeordneten für den Wahlkreis Graz und Umgebung mit 6, für Ostfeier mit 5 und für Oberfeier mit 7 unverändert belassen, hingegen die Zahl der Abgeordneten für den Wahlkreis Mittel- und Unterfeier infolge der Gebietsänderung durch den Staatsvertrag von St. Germain von 9 auf 6 herabgesetzt. Hierbei bleibt der Wahlkreis Mittel- und Unterfeier gegenüber den anderen drei Wahlkreisen besonders begünstigt, da ihm nach seiner Einwohnerzahl nur fünf Abgeordnete zuzuteilen gewesen wären.

Im Jahre 1919 ist der Landesrat zu der Anschauung gelangt, daß bei den Landtagswahlen auf ungefähr 15.000 Einwohner je ein Abgeordneter zu wählen sei. Bevor derzeit zu der Festsetzung der Zahl der Abgeordneten Stellung genommen werden konnte, mußte sich der Sonderausschuß mit der weiteren Frage befassen, ob die Landtagswahlordnung des Jahres 1919 durch Einführung eines zweiten Ermittlungsverfahrens in gleicher Weise zu ergänzen sei, wie dies bei den Nationalversammlungswahlen geschehen ist.

In den erläuternden Bemerkungen der Staatsregierung zu dem Gesetze über die Wahlordnung für die Nationalversammlung, Beilage Nr. 924 der konstituierenden Nationalversammlung, wird diesbezüglich folgendes ausgeführt. Es heißt dort:

„Die modernsten Neuregelungen des Wahlrechtes, nämlich sowohl jene im Deutschen Reiche, als auch

jene in der tschecho-slowakischen Republik sehen eine Verwerfung der Reststimmen vor, das ist jener Stimmen, welche bei der Zuweisung der Mandate an die Parteien außer Betracht geblieben sind, die also, insofern ein Plus gegenüber der für die Mindestzahl der Parteien maßgebend gewesenen Stimmenanzahl bedeuten, als sich die Mandatszahl nicht verringert hätte, wenn diese Stimmen der einzelnen Partei nicht zugefallen wären. Da nun die Summierung der auf eine oder die andere Partei im ganzen Wahlgebiete entfallenden Reststimmen unter Umständen ein Vielfaches jener größten Stimmenanzahl darstellt, auf welche in den einzelnen Wahlkreisen ein Abgeordneter zugewiesen wurde, ist die Nichtberücksichtigung der Reststimmen vielfach als Unrecht empfunden worden. Der Entwurf der Wahlordnung für die Nationalversammlung führt in der Form eines „zweiten Ermittlungsverfahrens“, bei welchem nach Maßgabe der auf die einzelnen Parteien im ganzen Wahlgebiete entfallenden Reststimmen 15 weitere Mandate nach der d'Hondtschen Methode zur Verteilung gelangen, die Reststimmenverwertung in unser Wahlrecht ein. Hierzu sei noch bemerkt, daß die Verteilung der Mandate, welche einer Partei im zweiten Ermittlungsverfahren zukommen, innerhalb der Partei auf zwei verschiedene Weisen erfolgt, je nachdem, ob die Partei einen „Hauptwahlvorschlag“, das ist eine eigene Kandidatenliste für das zweite Ermittlungsverfahren, einbringt oder ob sie bloß einen Anspruch auf weitere Sitze anmeldet und dadurch die Bewerber kandidiert, welche auf den in den einzelnen Wahlkreisen eingebrachten Wahlvorschlägen keinen Sitz erhalten haben. Im ersteren Falle erhalten die im Hauptvorschlag angeführten Bewerber der Reihe ihrer Anführung nach die der betreffenden Partei im zweiten Ermittlungsverfahren zukommenden Abgeordnetenmandate, im zweiten Falle dagegen werden die der Partei zukommenden Sitze auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge, welche sich der Anmeldung der Partei zur Berücksichtigung beim zweiten Ermittlungsverfahren angeschlossen haben, nach Maßgabe der Reststimmen, welche die Partei in diesem einzelnen Wahlkreise hatte, nach der d'Hondtschen Methode aufgeteilt.“

Das wären die Grundsätze, die die Nationalversammlung bewogen haben, zu dem zweiten Ermittlungsverfahren Stellung zu nehmen.

Wenngleich die Bedeutung des zweiten Ermittlungsverfahrens für die Wahlen in die Nationalversammlung nicht zu verkennen war, so war der Sonderauschuß doch der Ansicht, daß bei den Landtagswahlen, bei denen bloß auf etwa 15.000 Einwohner ein Abge-

ordnenmandat entfallen soll, die im ersten Ermittlungsverfahren nicht berücksichtigten Reststimmen nicht derart zahlreich sein dürften, daß sie die Mandatsverteilung auf die Parteien des Landes, denen eine politische Bedeutung zukommt, wesentlich beeinflussen könnten. Deshalb wurde in die mit der Beilage Nr. 503 vorgelegte Landtagswahlordnung das zweite Ermittlungsverfahren nicht aufgenommen. Ich bemerke hiezu, daß ein diesbezüglicher Antrag vorliegt. Was die Zahl der Abgeordneten anbelangt, wurde die Gesamtzahl der Abgeordneten mit 66 vorgeschlagen. Bei 951.906 Einwohnern entfällt hiebei auf 14.423 Einwohner ein Abgeordneter. Dem Wahlkreise Graz und Umgebung wären anstatt bisher 16 Abgeordnete künftighin 18 Abgeordnete zuzuweisen (Durchschnitt 14.015 Einwohner), dem Wahlkreise Mittel- und Untersteier anstatt 21 nunmehr 14 Abgeordnete (Durchschnitt 14.414 Einwohner), dem Wahlkreise Oststeier anstatt 13 nunmehr 14 Abgeordnete (Durchschnitt 14.798 Einwohner) und dem Wahlkreise Obersteier so wie bisher 20 Abgeordnete (Durchschnitt 14.523 Einwohner). Es verliert also der Wahlkreis Mittel- und Untersteier entsprechend seiner Bevölkerungsabnahme 7 Mandate, der Wahlkreis Graz und Umgebung erhält um zwei Mandate, der Wahlkreis Oststeier um ein Mandat mehr als bisher, der Wahlkreis Obersteier behält die gleiche Mandatsziffer. Die Zahl der Einwohner, auf die ein Mandat entfällt, entspricht in allen Wahlkreisen bei dieser Aufteilung soweit als möglich dem Landesdurchschnitte. Am geringsten, also am günstigsten für die Wählerschaft ist sie im Wahlkreise Graz und Umgebung, was mit Rücksicht auf das ständige Wachstum der Bevölkerungszahl dieses Wahlkreises gerechtfertigt ist.

Abgesehen von der Festsetzung der Zahl der Abgeordneten wurde bei Vorlage des Wahlgesetzentwurfes vom Jahre 1919 noch eine zweite Frage der endgültigen Entscheidung durch den gegenwärtigen Landtag vorbehalten. Es ist dies die Frage, wem die Entscheidung über Anfechtungen der Wahlen zuzukommen habe (Beilage Nr. 99 der provisorischen Landesversammlung, Seite 7). In der Wahlordnung vom Jahre 1919 wurde diese Entscheidung dem mit dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 90, eingesetzten Wahlgerichtshofe übertragen, doch wurde aufmerksam gemacht, daß zum Beispiel in Vorarlberg ein eigener Wahlgerichtshof für die Landtagswahlen geschaffen worden ist.

Mit Rücksicht darauf, daß bei der letzten Landtagswahl keine einzige Wahlanfechtung zur Entscheidung gelangt ist, dürfte es wohl keinem Bedenken unter-

liegen, die Bestimmung des § 39 der Wahlordnung für die Nationalversammlung dauernd auch für die Landtagswahlen zu rezipieren, wonach über Beschwerden wegen Ungefährlichkeit der Wahlhandlung der durch ein Staatsgesetz (Bundesgesetz) einzusetzende Wahlgerichtshof, insoweit dieser Gerichtshof nicht eingesetzt ist, aber der österreichische Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat.

Im übrigen wurde die Wahlordnung für die Nationalversammlung nur insoweit geändert und ergänzt, als entweder dies deshalb erforderlich war, damit die Wahlordnung dauernd Geltung erhalten könne (die entsprechenden Änderungen wurden in den §§ 12 und 13 des angeschlossenen Landtagswahlordnungsentwurfes vorgenommen) oder als sich einzelne Bestimmungen der Wahlordnung als überflüssig ergeben haben. Es wären da nun einzelne Detailbestimmungen und da käme zuerst der zweite Absatz des Artikels IV des Gesetzes vom 13. März 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 14, wonach Abgeordnete, die nicht ihre deutsche Nationalität nachweisen, die Ausstellung des Wahlscheines unter Umständen verweigert werden könnte. Dieser entfiel mit Rücksicht auf den Staatsvertrag von St. Germain.

Die neuerliche Gebietsbegrenzung des Wahlkreises II in der Wahlordnung für die Nationalversammlung ist, wie bereits bemerkt wurde, insofern unvollständig, als einzelnen Gemeinden, die nunmehr zum Wahlkreis II gehören, daselbst nicht aufgezählt sind. Ich habe darauf schon hingewiesen, ein diesbezüglicher Antrag liegt vor.

Eine Neuerung, die infolge der bei der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung gescheiterten Erfahrungen erforderlich erschien, enthält der § 4 des Wahlordnungsentwurfes, indem in bestimmten Ausnahmefällen von der Bindung des Wählers an den Wahlsprenkel, in dem er seinen ordentlichen Wohnsitz zur Zeit seiner Verlaufsbarung der Wahlordnung hatte, abgesehen werden kann. Auch wird hier in zweifelloser Weise zum Ausdruck gebracht, daß jeder Wähler nur einmal wählen darf. Die Übertretung dieser Bestimmung ist nach § 7, Zl. 3 des Wahlschulgesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, strafbar.

Im § 9, Absatz 1, wurde vor der Zahl 12 das Wort „mindestens“ eingefügt, um die Zahl der vom Landesrate zu wählenden Mitglieder der Landeswahlbehörde dem Verhältnisse der bei den Landtagswahlen festgestellten Parteistärke anpassen zu können. Es hat sich die andere Zahl bisher als schwer aufstellbar erwiesen.

Schon bei den letzten Wahlen ist die Verzeichnung der Wahlberechtigten — namentlich in größeren Gemeinden — tatsächlich durch die Gemeinde durchgeführt worden. Dieser Vorgang wurde nunmehr durch die Ergänzung des § 15 legalisiert.

Im § 28 wurde besonders hervorgehoben, daß die Stimmzettel in den Wahlumschlägen von der Wahlbehörde nicht in Empfang genommen werden dürfen, wenn sich der Wähler nicht früher in die Wahlzelle begeben hat.

Durch die Ergänzung des § 29 wird für den Stimmzettel auch eine bestimmte Größe vorgeschrieben und die Möglichkeit geschaffen, daß auch die Art des Papiers festgesetzt werden kann. Durch diese Bestimmungen soll eine erhöhte Gewähr für das Wahlgeheimnis gegeben werden. Von vorgeprägten amtlichen Stimmzetteln soll künftighin abgesehen werden. Die amtlichen Stimmzetteln werden vielmehr aus einem unbeschriebenen Blatt Papier in der vorgeschriebenen Größe und von der vorgeschriebenen Art des Papiers bestehen.

Es liegt nun weiters die zweite Vorlage vor, und zwar das Gesetz, womit die Tätigkeitsperiode des steiermärkischen Landtages abgekürzt und die gleichzeitige Durchführung der Neuwahl für den Landtag im Jahre 1920 mit den Wahlen in die Nationalversammlung angeordnet wird. Dieses Gesetz entspricht nahezu wörtlich dem Gesetze vom 25. April 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 35, das bereits behandelt wurde, betreffend die gleichzeitige Durchführung der Neuwahl für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz und der Landtagswahl im Jahre 1919.

Zu Artikel I ist zu bemerken, daß nach Ansicht des Sonderausschusses die Tätigkeitsperiode des gegenwärtigen Landtages bis zum Tage der Konstituierung des neugewählten Landtages fortzudauern habe, schon aus dem Grunde, um kein Interregnum herbeizuführen und um jede Unterbrechung in der verfassungsmäßigen Vertretung des Landes zu vermeiden. Die Fristen für die Vorlage und die Abschließung der Wahlvorschläge wurden in gleicher Weise abgekürzt wie in dem zitierten Gesetze, um allen Schwierigkeiten für den Fall einer Verzögerung in der Kundmachung des vorliegenden Gesetzes vorzulegen. Ebenso wie in dem zitierten Gesetze wurde endlich auch für die derzeitigen Wahlen die Benützung je eines eigenen Stimmzettels einerseits für die Nationalversammlungswahl und andererseits für die Landtagswahl vorgesehen, weil sich bei Benützung nur eines Stimmzettels für beide Wahlen Anstände ergeben könnten.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist die Landesregierung beauftragt, der es sonach auch obliegen wird, die erforderliche Durchführungsverordnung zu erlassen.

Ich möchte mir nun namens des Sonderausschusses folgenden Antrag zu stellen erlauben (liest):

„Der hohe Landtag wolle

1. das Gesetz, womit die Tätigkeitsperiode des steiermärkischen Landtages abgekürzt und die gleichzeitige Durchführung von Neuwahlen für den Landtag im Jahre 1920 mit den Wahlen in die Nationalversammlung angeordnet wird,

2. das Gesetz, betreffend die Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag beschließen und den Landesrat ermächtigen, nötigenfalls an diesen Gesetzen unwesentliche formelle Änderungen über Wunsch der Staatsregierung vorzunehmen.“

Landeshauptmann: Das Wort hat Herr Abgeordneter **Schreckenthäl**.

Abgeordneter Schreckenthäl: Hohes Haus! Sie haben aus den Worten des Herrn Berichterstatters gehört und schon im Sonderausschusse und im hohen Hause ist der Wunsch zum Ausdrucke gebracht worden, daß die Wahl in die Landesversammlung am selben Tage stattfinden soll, wie die Wahl in die Nationalversammlung. Mit Rücksicht auf diesen Umstand finden wir es als vollkommen entsprechend, wenn auch die Bestimmungen für die Wahl in die Landesversammlung den Bestimmungen für die Wahl in die Nationalversammlung vollkommen gleich sind, und ich stelle daher folgenden Antrag (liest):

„Im Artikel I des Gesetzes, betreffend die Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag ist die Zahl 66 in 70 zu ändern, in der dritten Zeile sind nach dem Worte „Verhältnißwahl“ die Worte einzuschalten „in zwei Ermittlungsverfahren, und zwar 66 Abgeordnete im ersten Ermittlungsverfahren, 4 Abgeordnete im zweiten Ermittlungsverfahren“.

Nach dem § 37 der Wahlordnung sind die folgenden §§ 38 bis 42 einzuschalten.

§ 38.

(1) Den Parteien, für deren Wahlvorschläge nach der Wahlermittlung (§§ 34 bis 36) Reststimmen außer Berechnung geblieben sind, werden nach Maßgabe dieser Reststimmen vier weitere Sitze zugewiesen.

(2) Zu diesem Zwecke wird nach der Wahlermittlung in den einzelnen Wahlkreisen („erstes Ermittlungsverfahren“), bei der Landeswahlbehörde ein „zweites Ermittlungsverfahren“ durchgeführt.

§ 39.

(1) Die Parteien, welche auf die Zuweisung weiterer Abgeordnetenitze im zweiten Ermittlungsverfahren Anspruch erheben, müssen, um bei der Verteilung dieser Sitze berücksichtigt zu werden, diesen Anspruch bei der Landeswahlbehörde derart rechtzeitig anmelden, daß die Anmeldung spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl bei der Landeswahlbehörde eingelangt ist. Sie muß von wenigstens zwei Personen unterschrieben sein, welche in bei verschiedenen Wahlkreisen eingebrachten Wahlvorschlägen (§ 19) als zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei der gleichen Parteibezeichnung aufgenommen sind. Der Anmeldung kann von der Partei ein „Hauptwahlvorschlag“ beigegeben werden, welcher die Parteiliste, das heißt die Liste der Bewerber um die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordnetenitze, enthält. In den Hauptwahlvorschlag können auch Bewerber aus den bei den Kreiswahlbehörden für das erste Ermittlungsverfahren überreichten Wahlvorschlägen (§ 19) aufgenommen werden.

(2) Die Anmeldungen samt den etwaigen Hauptwahlvorschlägen werden von der Landeswahlbehörde geprüft und längstens am vierten Tage vor der Wahl in der „Grazer Zeitung“ verlaublich.

(3) Einer Anmeldung können nur die allfälligen Reststimmen jener Wahlvorschläge derselben Partei zugerechnet werden, in welchen ausdrücklich die Erklärung aufgenommen ist, daß ihre Reststimmen der Anmeldung und dem allfälligen damit verbundenen Hauptwahlvorschlage zuzurechnen sind.

§ 40.

(1) Jede Kreiswahlbehörde hat der Landeswahlbehörde die bei ihr eingebrachten Wahlvorschläge (§ 19) vierzehn Tage vor dem Wahltag zu übersenden und nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens der Landeswahlbehörde im kürzesten Wege mitzuteilen:

- a) die auf jede Partei entfallende Parteisumme;
- b) die Wahlzahl des Wahlkreises;
- c) auf welche Parteien und wieviel Sitze auf jede im ersten Ermittlungsverfahren entfallen sind;
- d) die für jede Partei nach dem ersten Ermittlungsverfahren sonach verbliebenen Reststimmen.

(2) Die Reststimmen jeder Partei werden in der Weise ermittelt, daß von der Parteisumme die Zahl abgezogen wird, die sich aus der Vervielfältigung der Wahlzahl mit der Zahl der dieser Partei zugewiesenen Sitze ergibt.

§ 41.

(1) Die Landeswahlbehörde ermittelt zunächst die Summe der Reststimmen für jede Partei, welche eine Anmeldung (§ 39, Abs. 1) eingebracht hat, wobei im Sinne der Bestimmung des § 39, Abs. 3, nur solche Reststimmen zu berücksichtigen sind, die auf Wahlvorschläge entfallen sind, in denen ausdrücklich die Erklärung enthalten war, daß ihre Reststimmen der betreffenden Anmeldung zuzurechnen sind.

(2) Die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordnetensitze werden sodann auf die Parteien, welche den Anspruch auf weitere Abgeordnetensitze gemäß § 39 angemeldet haben, nach dem in den §§ 34 und 35 festgesetzten Verfahren verteilt. Keine Partei kann jedoch im zweiten Ermittlungsverfahren mehr Abgeordnetensitze erhalten, als ihr im ersten Ermittlungsverfahren zugefallen sind. In einem solchen Falle wird der betreffende Sitz der nach dem oben erwähnten Verfahren als nächster in Betracht kommenden Partei zugewiesen.

(3) Sofern die Parteien, welche nach dem zweiten Absatze weitere Abgeordnetensitze zugeteilt erhalten, ihrer Anmeldung (§ 39, Abs. 1) einen Hauptwahlvorschlag beige-schlossen haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Abgeordnetensitze den in diesem Hauptwahlvorschlage enthaltenen Bewerbern nach dem im § 36 festgelegten Verfahren zugewiesen. Hierbei sind etwa im ersten Ermittlungsverfahren als gewählt erklärte Bewerber (§ 36) außer Betracht zu lassen, so daß der nächstfolgende Bewerber derselben Partei gewählt erscheint. Sofern jedoch die betreffende Partei ihrer Anmeldung keinen Hauptwahlvorschlag beige-schlossen hat, werden die ihr zufallenden Abgeordnetensitze auf die nach § 39, Abs. 3, in Betracht kommenden Kreiswahlvorschläge nach Maßgabe der auf jeden dieser Wahlvorschläge entfallenden Reststimmen nach dem in den §§ 34 bis 36 festgesetzten Verfahren mit der Maßgabe aufgeteilt, daß, wenn ein Wahlbewerber in Abgang kommt, als sein Ersatzmann der nächstverzeichnete Bewerber desselben Wahlvorschlages herangezogen wird.

(4) Das Ergebnis der Aufteilung ist in der „Grazer Zeitung“ zu verlautbaren.

§ 42.

(1) Nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens bezeichnet die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokolle, fertigt es, versiegelt den Wahlakt, und zwar gesondert das

Kreiswahlprotokoll und die übrigen Akten und sendet ersteres an die Landeswahlbehörde.

(2) Die Einsendung wird kundgemacht. Wenn binnen vierzehn Tagen nach Einlangen des Kreiswahlprotokolles von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben wird, so ist der Landeswahlbehörde der übrige Wahlakt zu übersenden und überprüft die Landeswahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so kann die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis der ersten und allenfalls auch der zweiten Ermittlung richtigstellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde und notwendigenfalls auch ihre eigene Verlautbarung für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof verwiesen.

Der § 38 der Wahlordnung in der Fassung des Entwurfes hat zu entfallen, die §§ 39 bis 41 sind als §§ 43, 44 und 45 zu bezeichnen.”

Landeshauptmann: Zum Worte gelangt Abgeordneter Lang.

Abgeordneter Lang: Hoher Landtag! Anschließend an die Ausführungen des geehrten Vorredners möchte ich mir erlauben, noch folgenden Ergänzungsantrag einzubringen (liest):

„In das Gesetz, mit welchem die Tätigkeitsperiode des steiermärkischen Landtages verkürzt und die gleichzeitige Durchführung von Neuwahlen für den Landtag im Jahre 1920 mit den Wahlen in die Nationalversammlung angeordnet wird, ist nach Artikel III einzuschalten:

IV.

Den österreichischen Staatsbürgern, welche in den in österreichischer Verwaltung stehenden Gemeinden beziehungsweise Gemeindefeilen Roswein, St. Lorenzen, St. Bartholomä und Laaken wohnhaft sind, wird die Ausübung des Wahlrechtes bei den Landtagswahlen im Jahre 1920 im Wahlkreise Mittel- und Untersteier nach Maßgabe der Bestimmungen der Landtagswahlordnung für das Land Steiermark eingeräumt.

Die hiezu erforderlichen Anordnungen hat die Landesregierung zu treffen.

Artikel IV und V des Entwurfes sind als Artikel V und VI zu verzeichnen.”

Ich glaube, eine nähere Begründung über diesen Antrag ist nicht notwendig und ich bitte Sie um Annahme dieses Antrages.

Landeshauptmann: Es meldet sich niemand mehr zum Worte, der Herr Berichterstatter hat daher das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Ahrer: Ich schließe mich den beiden eingebrachten Anträgen vollständig an und habe als Referent nichts weiter zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich schreite somit zur Abstimmung. In erster Linie gelangt der Antrag des Ausschusses, und zwar hinsichtlich des Punktes 1, betreffend das Gesetz über die Wahlordnung, zur Abstimmung. Ich ersuche jene Abgeordneten, welche für den Antrag stimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ist einstimmig angenommen.

Nunmehr kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Schreckenhal zur Abstimmung. Ich ersuche jene Abgeordneten, welche für den Antrag stimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ist gleichfalls einstimmig angenommen.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über den zweiten Gesetzentwurf, und wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich gleichzeitig auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Lang zur Abstimmung bringen. (Zustimmung.) Jene Abgeordneten, welche dem Gesetzentwurfe und dem Antrage zustimmen, bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ist gleichfalls einstimmig angenommen.

Fräulein Abgeordnete Kaufmann hat den Antrag eingebracht, die Beilage Nr. 510,

Antrag der Abgeordneten Kaufmann, Rudel-Zeynek, Lang, Kölbl, Jach, Paul und Genossen, betreffend die Auszahlung eines Vorschusses an die Lehrerpensionisten, -witwen und -waisen

im dringlichen Wege zu behandeln.

Ich erteile dem Fräulein Antragstellerin das Wort, um vorläufig die Dringlichkeit zu begründen.

Abgeordnete Kaufmann: Es handelt sich um die Anwendung des Pensionistengesetzes vom 18. März 1920. Die Anwendung desselben wurde bereits am 17. Jänner 1920 vom Landtage ausgesprochen. Die Gesetzesvorlage liegt im Staatsamte für Inneres und Unterricht in Wien, die Genehmigung desselben ist jedoch noch nicht erfolgt. Da sich aber die Pensionisten, Witwen und Waisen in einer außerordentlichen Notlage befinden, haben wir den Antrag gestellt, daß denselben ein Vorschuß von je 1000 K zu bewilligen wäre.

Landeshauptmann: Hat noch jemand etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Ich bringe sohin den Antrag auf dringliche Behandlung zur Abstimmung. (Die dringliche Behandlung wird einstimmig beschlossen.)

Ich stelle nunmehr den meritorischen Antrag zur Verhandlung.

Abgeordnete Tausk: Wir begrüßen diesen Antrag und müssen ihn auch unterstützen. Die Dringlichkeit ist geradezu eine Selbstverständlichkeit und wenn überhaupt etwas geschehen soll, so muß es schnell geschehen. Man könnte sich wohl darüber schlüssig werden, ob das Land in der Lage ist, etwas zu leisten, und wenn es etwas leisten muß, dann muß man auch für die Dringlichkeit sein. Und weiters, wenn der Vorschuß, die Unterstützung einen Wert haben soll, dann muß diese so rasch als möglich gegeben werden. Über die Notlage der Lehrerswitwen und -waisen sind wir ja nicht im unklaren, und ich meine, es ist ein Minimum von Verpflichtungen des Landes, daß es an diese Schichten denkt und ihnen diese Unterstützung gewährt, weil ja die Not wirklich eine äußerst große ist. Wenn das Land mehr tun könnte, würde es sicher mehr tun und es würde keiner Ermahnung bedürfen, aber in der schweren Notlage, die der Krieg heraufbeschworen hat, sind wir auf das Bescheidenste angewiesen.

Landeshauptmann: Da niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, schreite ich zur Abstimmung und ich ersuche jene Abgeordneten, welche dem Antrage zustimmen wollen, ihre Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Schifko zur Begründung seines

Dringlichkeitsantrages, betreffend einer Beitragsleistung des Landes zur Herstellung provisorischer Uferschutzbauten am rechten Murufer oberhalb Graz.

Abgeordneter Schifko: Hohes Haus! Die Mur hat am rechten Ufer oberhalb der Grafweiner Murbrücke starke Einrisse in den Kulturboden verursacht. Es ist am andern Ufer seitens der Leykam-Josefstaler A.-G. eine Anlage geschaffen worden, wo der Einlauf des Kanals zum Betriebe der Fabrik ist. Die Gesellschaft Leykam hat nun Baggararbeiten vorgenommen und hat das ausgebaggerte Material in die Mur geschüttet, so daß nun das Wasser hinübergedrückt wird. Sie sagt, sie habe nur das eigene Ufer geschützt, aber durch diesen Schutz des eigenen Ufers ist das andere Ufer gefährdet und wertvoller Kulturboden bis zu 37 Meter und zumeist von kleineren Besitzern in Ge-

fahr gekommen und weggeschwenmt worden. Es haben dort Lokalerhebungen stattgefunden, bei welchen Herr Landesrat Klusemann und ich anwesend waren, und wir haben uns augenscheinlich überzeugt, daß ein großer Schaden entstehen könnte, wenn dort nicht Abhilfe geschaffen wird und wertvoller Kulturboden zugrunde gehen muß. Ich möchte die Bitte stellen, das hohe Haus möge den Antrag dringlich behandeln und denselben annehmen.

Landesrat Dr. Klusemann: Auch ich gestatte mir zu diesem Punkte einige Worte zu sprechen, nachdem ich der Überzeugung bin, daß die eheste Durchführung der Uferschutzbauten oberhalb der Gratweiner Brücke am rechten Murufer unbedingt notwendig ist. Ein jeder Tag, der verzögert wird, bringt die Gefahr, daß weitere Schäden erfolgen. Ich bin der vollen Überzeugung, daß, wenn nicht bald Hilfe kommt, der schleppende Gang der behördlichen Maßnahmen nur immer größere Gefahren für die Anrainer bringen wird.

Aus allen diesen Gründen möchte ich das hohe Haus dringend ersuchen, für die Dringlichkeit des Antrages zu stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht jemand zur Dringlichkeit das Wort? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Ich ersuche daher diejenigen, welche für die dringliche Behandlung stimmen, die Hand zu erheben. (Geschieft.)

Die dringliche Behandlung ist angenommen.

Wir gehen nunmehr in die meritorische Behandlung des Antrages ein. Wünscht jemand zum Antrage meritorisch das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, bringe ich den Antrag meritorisch zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschieft.)

Angenommen.

Interpellationen sind eingebracht worden:

von den Abgeordneten Weixelberger, Hammerstorfer und Leichin wegen der Fürstensefelder Grenzvorfälle;

von den Abgeordneten Lang und Genossen wegen ehrenrühriger Behandlung der bäuerlichen Bevölkerung beim Bezirkswirtschaftsamte in Deutschlandsberg;

von den Abgeordneten Thoma, Hartleb und Genossen, betreffend die Ausfolgung des Produzentenanteiles der beim Vieh- und Fleischverkehrsamte erliegenden Fonds an die Viehzuchtverbände;

von den Abgeordneten Franz Pichler und Ge-

nossen wegen Handhabung der forstpolizeilichen Vorschriften;

von den Abgeordneten Eigelberger und Pigl, betreffend den Ausbau des Amtsgebäudes in Judenburg;

von den Abgeordneten Anton Pichler, Leichin und Genossen, betreffend die Sendung von 10.000 Kilogramm Mehl für die Gastwirte und Hotelbesitzer in Mariazell durch das Landeswirtschaftsamte;

von den Abgeordneten Jaklitsch, Fink, Peintinger und Genossen, betreffend die Regelung des Mahllohnes bei der Lohnvermahlung.

Dann habe ich eine Interpellation zu beantworten, die gestern eingebracht worden ist (liest):

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Klusemann und Genossen, betreffend die Maul- und Klauenseuche im Stubalpengebiete.“

Ich habe mich nach Bekanntwerden der Seuche mit Herrn Landesrat Tauschmann in das Stubalpengebiet begeben und sodann nach Besprechung mit dem Bezirkshauptmann von Voitsberg und dem Veterinärreferenten der Bezirkshauptmannschaft in Graz eine Kommission von Tierärzten der Veterinärabteilung und des Grazer Impfstoffwerkes eingesetzt, und zwar: Regierungsrat Schwammerl, die Tierärzte Paierlein, Ganselmaier und Gass. Ich bemerke, daß der Tierarzt Paierlein bereits vorher in Bayern war, wo er diese Seuche mit böartigem Charakter studierte.

Es wurden sofort eine Reihe von Abperrmaßnahmen bezüglich der verseuchten Gebiete getroffen und auf der Gleinalpe eine viehlose Zone gebildet. Durch den frühen Kälteeinbruch werden viele Besitzer zum Abtrieb gezwungen, wodurch die Seuche auch in die Täler herabsteigt.

Die erwähnte Kommission setzte sofort mit Impfungen ein. Von 1500 geimpften Rindern sind nur mehr 10 gefallen, während von nicht geimpften Tieren durchschnittlich 20 Prozent verendet sind. In einzelnen Fällen stieg diese Summe jedoch auf 80 Prozent an. Bisher wurden 600 Liter Impfstoff erzeugt. Die für diesen Zweck bestehenden Fonds wurden bereits zur Erzeugung des Impfstoffes und zur Ermöglichung der Aktion herangezogen.

Ich bemerke, daß das Grazer Impfstoffwerk in denkwürdiger Weise eine Expositur in Judenburg errichtet hat.

Gegenwärtig kann man im allgemeinen einen Stillstand des Seuchenzuges feststellen. Eine Ausnahme bildet Murau und Deutschlandsberg, wo aber eine milde Form der Seuche herrscht.

Ich muß bei dieser Gelegenheit dankbar des energischen und unermüdblichen Eingreifens der Tierärzte gedenken, die es als einen wichtigen Erfolg ihrer Aktion verzeichnen können, daß sie den geschlossenen Zug der Seuche gebrochen haben. Wichtig ist es jetzt, daß insbesondere die Bevölkerung entsprechend aufgeklärt wird, und daß insbesondere Seuchenfälle sofort angezeigt werden.

Neben dieser Tätigkeit der Behörden, welche auf die Beschränkung des Seuchenzuges, die Aufklärung der Bevölkerung und die Erzeugung des Impfstoffes gerichtet sein muß, kommt noch dazu eine Aktion, die auf die Wiederherstellung des Viehstandes gerichtet ist und die uns um so wichtiger ist, als es sich um Gegenden handelt, für die klimatisch zum Großteile überhaupt nur die Viehzucht als Produktionsfaktor in Betracht kommt. Sind doch manche Besitzer, die durch die Seuche besonders getroffen wurden, fast um ihren ganzen Besitzstand gekommen. Diese Frage kann auch für weitere Kreise vom Stande der Fleisch- und Milchversorgung der Bevölkerung in Betracht kommen. Ich habe daher im Staatsamte in dieser Hinsicht interveniert, und zwar im Staatsamte für Landwirtschaft, wie auch im Staatsamte für Finanzen und wurde mir für diese Zwecke ein größerer Kredit in Aussicht gestellt, wahrscheinlich gegen fünf Millionen Kronen."

Die nächste Sitzung findet statt Mittwoch, den 22. September, um 4 Uhr nachmittags, mit folgender

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Thoma, Schreckenthal, Gaf, Tauschmann, Gsöller und Genossen, Beilage Nr. 466, betreffend die Ergänzung des Rindviehzuchtgesetzes für das Land Steiermark vom 17. April 1896, L.-G.-Bl. Nr. 41.

2. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Thoma, Hartleb, Rainer, Schreckenthal und Genossen, Beilage Nr. 432, betreffend die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden.

3. Mündlicher Bericht des Straßen- und Brückenbauausschusses über den Antrag der Abgeordneten Fasching und Genossen, Beilage Nr. 484, betreffend den Ausbau des Fahrweges von Kroisbach im Feistritzthal über Hartl, Luffen, Großhart, Linzbüchl bis zur Einmündung in die Straße Neustift-Großhartmannsdorf zur Bezirksstraße.

4. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Franz

Pichler, Dr. Dantine, Dr. Klusemann, Wastian und Genossen, Beilage Nr. 476, betreffend Förderung des Fernsprechwesens.

5. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Gaf und Genossen, Beilage Nr. 474, betreffend die Ausbildung der Wäsenmeister zum Gistlegen.

6. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Rainer, Fasching, Dr. Klusemann und Genossen, Beilage Nr. 434, betreffend die gesetzliche Neuregelung des Fischereirechtes im Lande Steiermark und über den Antrag der Abgeordneten Gsöller, Neufuß und Genossen, Beilage Nr. 464, betreffend eine gesetzliche Neuregelung des Fischereirechtes.

7. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 426, betreffend den Gesetzentwurf über die Neuordnung und Sicherung der auf Grund des kaiserlichen Patentgesetzes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte.

8. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte, Beilage Nr. 141.

Wird gegen die Tagesordnung eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Sie ist daher genehmigt.

Falls von Ausschüssen noch mündliche Berichte angemeldet werden, werde ich diese Berichte mit Zustimmung des hohen Hauses auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hält Dienstag den 21. September um 2 Uhr nachmittags eine Sitzung ab.

Der Gemeinde- und Unterrichtsausschuß hält Dienstag um halb 4 Uhr eine Sitzung ab.

Der Gemeinde- und Finanzausschuß hält Dienstag um halb 5 Uhr eine Sitzung ab.

Eine Sitzung des Finanzausschusses findet Dienstag um 6 Uhr abends statt.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Damit ist die Sitzung geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 6 Uhr 15 Minuten nachmittags.)

Anhang.

I.

Interpellation

der Abgeordneten Weigelberger, Hammerstorfer, Leichin und Genossen an den Landeshauptmann, betreffend die Untätigkeit der Landesregierung, betreffend den Schutz der Bevölkerung gegen die Gefährdung durch die Horthy-Banden.

Unter Führung des Fürstfelder Bürgermeisters sprach Freitag den 10. September eine Abordnung beim Landeshauptmann Prof. Rinkelen vor, um über die Untätigkeit der Landesregierung, betreffend den Schutz der Bevölkerung, vornehmlich Fürstfelds, gegen die ununterbrochene Gefährdung durch die Horthy-Banden Beschwerde zu führen und zu erreichen, daß den fortwährenden Übergriffen, Veralungen und Waffenschmuggelein zum Schaden des Staates durch einen wirksamen Grenzschutz und eine verstärkte Grenzkontrolle Einhalt geboten und damit der begreiflichen Erregung der Grenzbevölkerung gesteuert werde.

In konkreten Tatsachen wurde aufgezeigt, wie sehr die Landesregierung durch ihre Gleichgültigkeit gegenüber allen Bitten um Abhilfe die Interessen des Staates und der Bevölkerung schädigt und wie sehr ihr Verhalten verwerfliche, gekaufte Subjekte bei uns ermuntert, im Einverständnis mit den madjarischen Feinden der deutschösterreichischen Republik zu konspirieren, sich Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände, also Staatseigentum, durch Diebstahl anzueignen und an unsere madjarischen Widersacher auszuliefern.

Die Fürstfelder Abordnung hat bei der Vorsprache einen Vorfall vom 3. September in Fürstfeld zur Sprache gebracht, der durch den „Arbeiterwille“ auch der Öffentlichkeit bekannt wurde. In dieser Mitteilung wurde dargelegt, daß am 3. September in Fürstfeld ein Personenauto, H 102, von der Gendarmerie angehalten, einer Durchsuchung unterzogen und von den Insassen Ernst Slavik, angeblich Beamter in Ernährungs- und Polizeiangelegenheiten aus Jennerndorf (Ungarn), und Viktor Bartl, Kaufmann aus Graz, verhaftet wurden. Das Auto wurde bereits mehrmals in der Richtung Fehring—Jennerndorf beobachtet. Angeblich sollten die Herren Kompensationsgeschäfte abschließen. Die Verbindung der Fürstfelder Grenzkontrollorgane mit Slavik, der wiederholt am Bahnhof in Fehring beobachtet wurde, einerseits und die Ab-

sendung eines Telegrammes an einen Oberleutnant Lichtenegger in Loipersdorf bei Fürstfeld durch Leutnant Holl in Graz, ließen Vermutungen zu, daß nicht Warengeschäfte, sondern größere Waffen- und Munitionsschiebungen vorliegen. Dieses Telegramm an Lichtenegger lautete: „Erwarte Sonntags Frühzug in besprochener Angelegenheit zwei Herren Fürstfeld, Bahnhof. Erkennungszeichen weiße Blumen. Holl.“ Die zwei Herren wurden von der Gendarmerie verhaftet. Beim Kaufmann Viktor Bartl wurde ein Brief vorgefunden mit folgendem Inhalt: „Lieber Lichtenegger, sei so freundlich und zeige den Herren, wo Waren nach Ungarn gehen können. Auch sage Ihnen, ob noch bei Hyrzi, Loipersdorf, Gewehre sind. Schenke ihnen nur Vertrauen, sie sind verlässlich. Herzlichen Gruß Dein Holl, Leutnant.“ Lichtenegger und Holl sind ehemalige Offiziere, Lichtenegger ist bei der Grenzschutzabteilung Loipersdorf, Holl Leutnant bei der neuen Wehrmacht in Graz. Der Landeshauptmann versprach der Fürstfelder Abordnung alles zu tun, um Licht in das geheimnisvolle Dunkel zu bringen und mit aller Strenge vorzugehen.

Seither ist sowohl dem Landeshauptmann, als auch den Anfragestellten ein von dem Leutnant Holl an den Oberleutnant Lichtenegger gerichteter Brief bekannt geworden, in dem es heißt: „Lieber Freund! Ich bin jetzt Verbindungsoffizier der Horthy-Armee in Graz und habe den Auftrag, nächste Woche Geschütz-Richtkreise und anderes Artilleriematerial nach Ungarn zu schmuggeln. Zu diesem Zweck steht mir der Betrag von 60.000 K zur Verfügung, von dem ich Dich reichlich beteiligen werde. Verständige mich sofort, ob der gewöhnliche Weg über Loipersdorf noch frei ist oder ob es besser über Hyrzi geht. Schreibe mir auch die Stärke des Gendarmeriepostens, denn, wenn es nicht anders geht, werden wir es mit Gewalt machen, da es uns nicht darauf ankommt, ein paar von den roten Plattenbrüdern niederzuknallen. Es würde mich auch sehr interessieren, ob die 80 Gewehre und 2 Maschinengewehre von der dortigen Heimwehr noch zu haben sind. Ich bin in der neuen Wehrmacht, kümmerge mich aber nicht um diese Schweine.“

Obwohl der Landeshauptmann einzuschreiten versprach, obwohl den Behörden der Landesregierung diese ungeheure Tatsache bekannt ist, erfreut sich der Lump Holl, der nach seinem eigenen Eingeständnis als Horthy-Offizier gekauft ist und gleichzeitig im Solde der Wehrmacht Deutschösterreichs steht, des Wohlwollens von Seite der Landesbehörden, darf sich der Lump Holl trotz seiner verbrecherischen Handlungs-

weise und trotz Gefährdung des Staatsgutes und staatlicher Schutzorgane durch seine schändliche Tätigkeit ungestraft und frei bewegen.

Wir fragen den Landeshauptmann mit aller Dringlichkeit, was er bisher in dieser Sache veranlaßt hat?

Wir fragen weiters den Landeshauptmann, ob er gewillt ist, jene Faktoren, die unfähig sind, in der Angelegenheit Soll ohne Ansehen der Person oder des Ranges zu belangen und deren Entfernung vom Landesdienste zu veranlassen?

Wir fragen den Landeshauptmann dringend, ob er bereit ist, alle jene Personen, die ein ordentliches Strafverfahren hinderten oder gar die Nichtverfolgung Solls veranlaßten, sofort vom Dienste zu suspendieren?

Wir fragen den Landeshauptmann, ob er bereit ist, die sofortige Verhaftung Soll anzuordnen und die verbrecherische Straftat der Staatsanwaltschaft aufzudecken?

Wir fragen den Landeshauptmann schließlich, ob er bereit ist, seinen passiven Widerstand zum wirklichen Schutz der steirischen Grenze gegen Madjaren aufzugeben?

Anton Pichler.

Weigelberger.

Hammerstorfer.

Johann Leichin.

II.

Anfrage

der Abgeordneten Lang und Genossen wegen ehrenrühriger Behandlung der bäuerlichen Bevölkerung beim Bezirkswirtschaftsamte in Deutschlandsberg.

Lauf angeschlossenen Protokolles werden die Landbürgermeister und die bäuerliche Bevölkerung mit nicht qualifizierbaren Beschuldigungen belegt.

Die Gefertigten stellen die

Anfrage:

„Ist die Landesregierung bereit, sogleich eine Untersuchung einzuleiten und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen, sowie Genugtuung an die betroffenen Personen leisten zu lassen?“

Graz, am 14. September 1920.

Lang.

Mössl.

Johann Tomasch.

J. Riemer.

Alois Gafel.

III.

Anfrage

der Abgeordneten Thoma, Hartleb, Schreckenthal, Dr. Klusemann, Fasching und Genossen, betreffend die Ausfolgung des Produzentenanteiles der beim Vieh- und Fleischverkehrsamte erliegenden Fonds an die Viehzuchtverbände.

Für Zwecke der Viehzuchtförderung bestimmt, erliegen beim Vieh- und Fleischverkehrsamte Fonds, welche bis heute noch nicht ihrer Bestimmung zugeführt wurden. Während die Konsumenten den ihnen zugehörenden Teil schon längst ausgefolgt erhielten, harren die Viehzuchtverbände immer noch vergeblich auf die Übermittlung des ihnen zustehenden Teiles. Die finanzielle Lage der Viehzuchtverbände ist bereits eine sehr schwierige geworden, da den immer steigenden Ausgaben nicht in gleichem Maße Einnahmen gegenübergestellt werden können. Es besteht die große Gefahr, daß die Viehzuchtverbände gezwungen werden, ihre bisher so erfolgreiche Organisations-, Aufklärungs- und Kontrolltätigkeit bedeutend einzuschränken, wenn nicht gar einzustellen. Die für die Aufrechterhaltung notwendigen Unterstützungsmittel sind vorhanden, werden aber trotz aller Eingaben und Vorgesprächen immer noch nicht ausgefolgt. Es wäre ein grober Fehler, wenn hiedurch die bisher so wirksame genossenschaftliche Viehzuchtförderung unterbunden würde.

Die Gefertigten stellen daher die

Anfrage:

„Ist der Herr Landeshauptmann bereit, dahin zu wirken, daß die ersterwähnten Fonds sogleich den Viehzuchtverbänden zugemittelt werden?“

Graz, am 15. September 1920.

Thoma.

Rainer.

Hannes Schreckenthal.

Fasching.

Hartleb.

IV.

Anfrage

der Abgeordneten Franz Pichler und Genossen an den Herrn Landeshauptmann wegen Handhabung der forstpolizeilichen Vorschriften.

Die Erlaubnis, sogenanntes Klaubholz sammeln zu dürfen, wird in der Umgebung von Graz vielfach so

arg überschritten, daß schwere Schäden entstehen. Die „Sammler“ sind mit Hacken, Äxten und anderen Werkzeugen ausgerüstet und nicht nur dürres, aufgeklautes Holz, sondern vollständig gesunde Äste, leider aber, und darin liegt der empfindliche Schaden, auch 10- bis 15jährige Bäume, schön entwickelte Stämmchen, werden geknickt und mitgenommen. Es ist zu befürchten, daß auf diese Art für die Zukunft wertvolle Aufforstungen zugrunde gerichtet werden.

Wir richten daher an den Herrn Landeshauptmann die

Anfrage:

„Ist der Herr Landeshauptmann geneigt, den in Betracht kommenden Behörden und den Amts- und Sicherheitsorganen aufzutragen, alles daran zu setzen, daß die einschlägigen forstpolizeilichen Bestimmungen eingehalten und Übertretungen durch verschärften Überwachungsdienst hintangehalten werden?“

Graz, am 15. September 1920.

Dr. Erich Klusemann.

Schreckenthal.

Franz Pichler.

Dr. W. Dantine.

Heinrich Wastian.

V.

Anfrage

der Abgeordneten P. Eigelberger, Karl Pigl und Genossen an den Herrn Landeshauptmann, betreffend den Ausbau des Amtsgebäudes in Judenburg.

Das Amtsgebäude (ehemalige Burg) in Judenburg, in welcher die Bezirkshauptmannschaft und das Bezirksgericht untergebracht ist, brannte vor vielen Jahrzehnten teilweise ab, und wurde es damals sowie später unterlassen, das zweite Stockwerk wieder auszubauen.

Heute, da alle Möglichkeiten herangezogen werden müssen, um der Wohnungsnot zu steuern, ist diese Frage dringlich geworden und wurden daher auch bei der Landesregierung Schritte zum Ausbau des Amtshauses unternommen. Ein solcher wäre leicht möglich und mit verhältnismäßig geringen Kosten verbunden, da das zweite Stockwerk ja an und für sich bereits besteht und nur die Fußböden zu legen, die Zimmerdecken herzustellen und die fehlenden Türstöcke zu ersetzen wären. Die Zwischenwände sowie die Fensteröffnungen samt Fensterrahmen sind vorhanden. Die Arbeiten könnten sofort begonnen und bei jeder Witterung durchgeführt werden, da sie unter Dach vorzunehmen sind.

Um ein Bild zu geben, wie viele Wohnräume den Bedürftigen, die in einzelnen Fällen zu zehn Personen in ein bis zwei Räumen bequartiert sind, durch die Ämter entzogen sind, sei darauf verwiesen, daß die Bauabteilung der Bezirkshauptmannschaft Judenburg, die Forstabteilung, die Finanzwache, die Gendarmerie und die Steuerbehörde in Privathäusern untergebracht sind.

Durch den Ausbau des Amtshauses würden mindestens 15 neue, große und lichte Ämträume verfügbar, in welchen wenigstens ein Teil dieser genannten Ämter untergebracht werden könnte, während die von diesen jetzt benützten Räume den Wohnungsuchenden zur Verfügung ständen.

Da jedoch alle in dieser Angelegenheit bisher unternommenen Schritte ergebnislos waren, stellen die Gefertigten die

Anfrage:

„1. Was wurde von der Landesregierung in dieser Angelegenheit bisher unternommen?“

2. Ist der Herr Landeshauptmann geneigt, bei der Landesregierung beziehungsweise bei der Staatsregierung mit seinem ganzen Einfluß dahin zu wirken, daß mit dem Ausbau des Amtshauses (der ehemaligen Burg) in Judenburg schnellstens begonnen werde?“

Graz, im September 1920.

K. Pigl.

Fröhlich.

P. Eigelberger.

Pichler Anton.

Ruschak Michael.

VI.

Anfrage

der Abgeordneten Anton Pichler, Leichin und Genossen, betreffend die Sendung von 10.000 Kilogramm Mehl für die Gastwirte und Hotelbesitzer in Mariazell durch das Landeswirtschaftsamts.

Die Ernährung der Bevölkerung leidet ganz ungeheuer unter dem Mangel an Lebensmitteln, vor allem an Mehl, welches zu hohen Preisen aus dem Auslande eingeführt werden muß. Selbst diese mangelhafte Ernährung ist beständig durch die Erschöpfung des von den Ententestaaten gewährten Kredites bedroht oder von der Bewilligung eines neuen Kredites abhängig. Diese Ernährungskrise wird in der nächsten Zeit noch dadurch erschwert, daß das Getreidebewirtschaftungsgesetz durch den Beschluß der Nationalversammlung

unwirksam gemacht wurde, das im Lande erzeugte Mehl der arbeitenden Bevölkerung also unerreichbar ist. Unter solchen Umständen muß erwartet werden, daß jede Regierung ihr strengstes Augenmerk auf eine gerechte und sparsame Aufteilung der Mehlvorräte richtet, jeden zur strengsten Verantwortung zieht, der dieses Gebiet der Notwendigkeit außeracht läßt und durchbricht. Wäre doch die Folge davon der gänzliche Zusammenbruch der Ernährung und damit der Ausbruch des Bürgerkrieges.

Nun wurden die Gastwirte und Hotelbesitzer von Mariazell im Monate August mit 10.000 Kilogramm Mehl vom Landeswirtschaftsamt beliefert, um ihre Kurgäste reichlich mit Nahrung versorgen zu können. Das geschah zu einer Zeit, wo die Bestände unseres Mehlvorrates erschöpft waren und nordisches, verdorbenes Mehl als Zusatz zur Broterzeugung für die Masse der Bevölkerung verwendet werden mußte, wo in Wien bereits mit einer Kürzung der Mehlration gerechnet wurde, die Bevölkerung im ganzen Lande diese Kürzung ebenfalls zu erwarten haben wird. Eine solche Handlung kann in der Gegenwart nur als ein Verbrechen gegen das arbeitende Volk und den Staat bezeichnet werden.

Diese Mehllieferung wirkt aber noch empörender, wenn man erfährt, daß die Gastwirte und Hotelbesitzer in Mariazell das Mehl zu 13 Kronen das Kilogramm erhielten, was sie sicher nicht veranlaßt haben dürfte, ihre Kurgäste entsprechend billiger zu bedienen, sondern vielmehr für sie die Gelegenheit zu einem guten Geschäft auf Kosten der Bevölkerung war. Während aber die Gastwirte und Hotelbesitzer vom Landeswirtschaftsamt das weiße Mehl zu 13 K das Kilogramm erhielten, müssen die Holzknechte im Mariazellergebiet das Kilogramm Mehl mit 40 und 42 K bezahlen, da man für die Arbeiter nur jugoslawisches Mehl hat.

Gleichzeitig sei noch auf einen anderen Umstand verwiesen, der für die Gesinnung der Mariazeller Gemeinderäte und die gegenwärtig herrschende politische Moral bezeichnend ist. Bekanntlich ist Mariazell nicht nur ein Wallfahrtsort, sondern vor allem eine Sommerfrische der jüdischen Schieber. Im öffentlichen politischen Leben ist man über die jüdischen Schieber fürchterlich entrüstet, da sie angeblich die Schuldigen an unserem Elende sind, und wird diese germanisch-christlich-sittliche Entrüstung im politischen Kampfe gerne gegen die sozialdemokratische Arbeiterschaft ins Treffen geführt. Nun steht dem Gemeinderat Mariazell das Recht zu, allein darüber zu entscheiden, wer die Einreisegewilligung erhält. Die christlichsozialen Gemeinderäte hätten also Gelegenheit, zu zeigen, daß

ihnen ihre christlich-politische Gesinnung höher als ihr Geschäftsinteresse steht, könnten also allen jüdischen Schiebern die Einreise nach Mariazell verbieten. Statt dessen erlebt die Welt das köstliche Schauspiel, daß im Wallfahrtsort Mariazell die jüdischen Schieber mit offenen Armen vom dortigen Gemeinderate aufgenommen werden, während das steirische Landeswirtschaftsamt für eine reichliche, gute und für die christliche Geschäftswelt einkömmliche Versorgung mit Mehl sorgt.

Wir stellen daher die

Anfrage:

„Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um eine solche empörende Mehverschwendung an Schieber zu geschäftlichem Vorteile auf Kosten der Sicherheit der Volksernährung in Zukunft zu verhindern? Wie gedenkt die Landesregierung ferner jene Beamten zur Verantwortung zu ziehen, welche die Mehverschlebung nach Mariazell unter Außerachtlassung der Ernährungsschwierigkeiten veranlaßten?“

Eigelberger.

Johann Leichn.

Anton Pichler.

Michael Rujak.

Primus.

VII.

Anfrage

der Abgeordneten Jaklitsch, Fink, Peintinger und Genossen an die Landesregierung, betreffend die Regelung des Mahllohnes bei der Lohnvermahlung.

Bei der am 2. August über Einberufung der Landesregierung abgehaltenen Besprechung zwischen Vertretern der Landwirte und der Lohnmüller wurde die Freigabe der Lohnvermahlung vereinbart, gleichzeitig aber eine Höchstgrenze für den Mahllohn zur Bedingung gemacht. Die Vereinbarung lautete: 6 Prozent Naturalmahl, 4 Prozent Verstaubung, 5 K Sackgeld für 100 Kilogramm, wo Sackgeld üblich war; Landwirte, deren Ernte nicht oder nur für den Eigenbedarf reicht, zahlen statt der 6prozentigen Mahl bis zu 50 K bei allen Getreidearten; für Schrotten von Getreide 25 K für 100 Kilogramm.

In der Presse wurde diese Vereinbarung kundgemacht mit dem ausdrücklichen Beisatz: Werden diese Vereinbarungen eingehalten, wird von einer behördlichen Verordnung abgesehen, andernfalls ist eine solche zu erwarten.

Mit Verordnung der steiermärkischen Landesregierung vom 12. August 1920, L.-G.-Bl. Nr. 200, zur Regelung der Lohnvermahlung wurden die Verordnungen der steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 1919, L.-G.-Bl. Nr. 150, und vom 23. März 1920, L.-G.-Bl. Nr. 71, außer Kraft gesetzt.

Während nun ein Teil der Mühlen die Mahllöhne auf 30 bis 40 K erhöhte, ein anderer diese Erhöhung überhaupt nicht vornahm, sondern erklärte, mit den alten Mahllöhnen ihr Auskommen zu finden, hielten sich viele Mühlen überhaupt nicht an die Höchstgrenze der Mahllöhne, sondern verlangten solche bis zu 10 Prozent Maut und 3 Prozent Verstaubung oder 100 K Mahllohn und 3 Prozent Verstaubung. Besonders drückend aber wurde von den Landwirten, besonders von den Kleinbauern und Häuslern der Umstand empfunden, daß viele Mühlen sich einfach weigerten, den Mahllohn in Geld zu nehmen, sondern unbedingt auf Entrichtung der Naturalmaut bestanden, selbst dann, wenn die Ernte im Sinne des Übereinkommens nicht oder nur für den Eigenbedarf reichte. Diese Umstände erregten tiefgehende Erbitterung in weiten Kreisen der Landbevölkerung, die eine gesetzliche Regelung dieser Frage verlangt, wenn auf dem Wege des Übereinkommens keine sichere Gewähr für Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse geboten werden kann.

Die Gefertigten stellen daher die

Anfrage:

„1. Sind der hohen Landesregierung die von der Müllergenossenschaft, gegen die Vereinbarung vom 2. August 1920, gefaßten Beschlüsse bekannt?

2. Was gedenkt die hohe Landesregierung zu tun, damit nicht einzelne Mühlen durch rücksichtslose Verletzung des Übereinkommens vom 2. August nicht nur die Landbevölkerung wucherisch ausbeuten, sondern auch gleichzeitig das Ansehen der vielen anderen Mühlen schädigen, die redlich und gewissenhaft ihren eigenen Vorteil mit dem der Bevölkerung in Einklang zu bringen wissen?

3. Ist die Landesregierung geneigt, die Regelung des Mahllohnes im Verordnungswege durchzuführen, wenn anders den Bedürfnissen der Landwirtschaft nicht Rechnung getragen wird?“

Graz, am 15. September 1920.

Karl Jaklitsch.

Franz Fink.

Peinfinger.

Lang.

Tomaschitz.

Graupp.